120c / normales Wahlverfahren / Checkliste zur Bearbeitung von Einsprüchen gegen die Wählerliste

**So bearbeiten Sie Einsprüche gegen die Wählerliste:**

Nur die Arbeitnehmer des Betriebs können **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Erlass des Wahlausschreibens **schriftlich** Einspruch gegen die vom Wahlvorstand erstellte Wählerliste einlegen. Nach dem Ablauf der Frist ist ein Einspruch unerheblich. Sie dürfen ihn nicht mehr berücksichtigen.

Der Wahlvorstand (nicht einzelne Wahlvorstandsmitglieder) muss

* unverzüglich (= so schnell wie möglich)
* in einer Sitzung (Protokoll nicht vergessen!)
* über jeden fristgerecht eingelegten Einspruch entscheiden und
* das Ergebnis dem Arbeitnehmer unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich mitteilen (§ 4 Abs. 2 WO).

Die Entscheidung muss dem Arbeitnehmer, welcher Einspruch erhoben hat, spätestens am Tag vor der Betriebsratswahl zugegangen sein.

**Denken Sie daran**: Sie müssen die Wählerliste **“**pflegen**”**, d.h. die Wählerliste berichtigen, wenn Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheiden oder neu in den Betrieb kommen usw.

120c / normales Wahlverfahren / Checkliste zur Bearbeitung von Einsprüchen gegen die Wählerliste

**Siehe dazu u.a. auch WO:**

* **4 Einspruch gegen die Wählerliste**
  1. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.
  2. Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Der Einspruch ist ausgeschlossen, soweit er darauf gestützt wird, dass die Zuordnung nach § 18 a des Gesetzes fehlerhaft erfolgt sei. Satz 2 gilt nicht, soweit die nach § 18 a Abs. 1 oder 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes am Zuordnungsverfahren Beteiligten die Zuordnung übereinstimmend für offensichtlich fehlerhaft halten. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, die oder der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muss der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.
  3. Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt von Wahlberechtigten in den Betrieb oder bei Ausscheiden aus dem Betrieb bis zum Abschluss der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.